

Alkoholkonsum im Schauspielhaus

Eine Vermutung wird als solche auch dargestellt

Unter der Überschrift "Theater: Druff im Suff" thematisiert eine Tageszeitung den Alkoholkonsum in Schauspielerkreisen. Als Beispiel für den offenbar zunehmenden Einfluss des Alkohols auf die Umgangsformen an den Bühnen wird unter Berufung auf die Meldung einer Nachrichtenagentur berichtet, dass zu später Stunde der Intendant eines Schauspielhauses den Hausregisseur verprügelt haben soll. Beide seien wahrscheinlich schwer alkoholisiert gewesen. Die Zeitung nennt Namen und Ort. Ein Kommunikationswissenschaftler wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Zeitung habe die zugrunde liegende faktische Darstellung der Nachrichtenagentur zu einer bloßen Vermutung umformuliert. Die Nachricht eines einzelnen Vorganges werde zum Anlass genommen, "vielen" Theatermachern in undifferenziert-diffamierender Diktion Abhängigkeit vom Alkohol zu unterstellen. Die Zeitung erklärt dazu, die Meldung sei von der Intendanz des betreffenden Theaters ihr gegenüber mit keinem Wort je beanstandet worden. (1997)

Der Presserat kann in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex nicht erkennen und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Aus dem Beitrag geht klar hervor, dass sich der Autor bei seinen Darstellungen auf die Mitteilung einer Nachrichtenagentur bezieht. Dass er diese nicht selbst recherchiert hat, wird auch deutlich durch die Formulierungen "soll... verprügelt haben" und "...will aufgefordert haben". Der Autor vermittelt also nicht ungeprüfte Vermutungen als Tatsache an den Leser, sondern gibt diesem unmissverständlich zu erkennen, dass der geschilderte Vorgang nicht definitiv als wahr anzusehen ist. Mit dieser Handlungsweise hat der Autor seiner journalistischen Sorgfaltspflicht Genüge getan. Zum Vorwurf der Gruppenschelte stellt der Presserat fest, dass der Autor den Vorwurf des Alkoholkonsums keinesfalls gegenüber allen deutschen Bühnen erhebt. Er äußert lediglich seine ganz persönliche Ansicht, dass "viele" Mitarbeiter von Theatern dem Alkohol nicht abgeneigt sind. Eine solche Äußerung ist eine zulässige Wertung, die sich im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit bewegt, und verstößt nach Ansicht des Presserats nicht gegen journalistische Prinzipien. (B 166/97)

(Siehe auch "Informant könnte parteiisch sein" B 43/98)

Aktenzeichen:B 166/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet